

**Anordnung<sup>^</sup>**  
**über den Territorialen Grundschlüssel**  
**vom 6. Dezember 1976**

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 31 S. 585) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

(1) Bei der einheitlichen Erfassung, Dokumentation und Aktualisierung territorialer Daten über Wohnbezirke, Straßen und Häuser/Grundstücke, insbesondere bei der Nutzung der elektronischen Rechentechnik, ist der Territoriale Grundschlüssel (nachfolgend TGS genannt) anzuwenden. Der TGS ist die volkswirtschaftliche Systematik zur Verschlüsselung der Untergliederung des Territoriums der Stadtkreise, kreisangehörigen Städte, Stadtbezirke und Gemeinden in Wohnbezirke, Straßen und Häuser/Grundstücke.

(2) Der TGS findet keine Anwendung für die Bezeichnung und territoriale Zuordnung der Grundstücke in der staatlichen Grundstücksdokumentation.

**§ 2**

(1) Der TGS ist 10stellig. Er schließt an die 6stellige Gemeindenummer an und umfaßt in nachstehender Reihenfolge:

- 3 Stellen für den Wohnbezirk,
- 2 Stellen für die Straße (bzw. den Straßenabschnitt) im Wohnbezirk,
- 3 Stellen für die Haus-/Grundstücksnummer,
- 1 Stelle für die alphabetische Unterteilung der Haus-/Grundstücksnummer,
- 1 Stelle für die Prüfziffer (nach Modul 9 Sollprüfst 8 unter Einbeziehung der Gemeindenummer).

(2) Der TGS kann entsprechend den territorialen Erfordernissen im Anschluß an die letzte Ziffer ergänzt werden.

**§ 3**

(1) Durch die örtlichen Räte ist zu sichern, daß der TGS ab 1. Januar 1978 dokumentiert vorliegt und mindestens jährlich eine Aktualisierung vorgenommen wird.

(2) Die einheitliche Erfassung, Dokumentation und Aktualisierung des TGS obliegt im Stadtkreis ohne Stadtbezirke dem Ersten Stellvertreter des Oberbürgermeisters, im Stadtbezirk dem Ersten Stellvertreter des Stadtbezirksbürgermeisters, in kreisangehörigen Städten und Gemeinden dem Bürgermeister. Sie legen für die ordnungsgemäße Erfassung, Dokumentation und Aktualisierung des TGS einen Verantwortlichen fest.

**§ 4**

Zur Erfassung, Dokumentation und Aktualisierung des TGS werden durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die erforderlichen Bestimmungen erlassen.

**§ 5**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. Dezember 1968 über die Anwendung des territorialen Grundschlüssels bei der Untergliederung der Territorien der Stadtkreise, der kreisangehörigen Städte, Stadtbezirke und Gemeinden (GBl. III Nr. 12 S. 86) außer Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1976

**Der Leiter**  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik  
I. V.: Dr. Hartig  
Stellvertreter des Leiters

**Anordnung**  
**über den Schlüsselaufbau von Wohnungsnummern**  
**vom 6. Dezember 1976**

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 31 S. 585) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

**§ 1**

Bei der Erfassung, Dokumentation und Aktualisierung von Daten über Wohnungen und Gewerberäume, insbesondere bei der Nutzung der elektronischen Rechentechnik, ist die volkswirtschaftliche Systematik zur Verschlüsselung der Wohnungen und Gewerberäume (Wohnungsnummern) gemäß Anlage anzuwenden.

**\*§ 2**

(1) Die Wohnungsnummer umfaßt 4 Stellen (siehe Anlage). Sie besteht auf:

- 2 Stellen für das Geschoß
- 2 Stellen für die Wohnung im Geschoß.

(2) Zur Vergabe und Anwendung von Wohnungsnummern werden durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die erforderlichen Bestimmungen erlassen.

**§ 3**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1976

**Der Leiter**  
**der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik**

I. V.: Dr. Hartig  
Stellvertreter des Leiters

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

Es ist folgender Schlüsselinhalt verbindlich:

**Schlüsselgruppe Geschoß**

- 01 = 1. Geschoß (Erdgeschoß)
- 02 = 2. Geschoß
- 03 = 3. Geschoß
- usw.
- 76 = 1. Kellergeschoß
- 77 = 2. Kellergeschoß
- 78 = 3. Kellergeschoß
- 79 = 1. Dachgeschoß 1 sofern es nicht voll für
- 80 = 2. Dachgeschoß / Wohnzwecke ausgebaut wurde

**Schlüsselgruppe Wohnung im Geschoß**

Wohnungen (bzw. Gewerberäume) werden in bezug auf ihre Haupteingangstür im Uhrzeigersinn, d. h. von links nach rechts, von 01 beginnend, numeriert.